

Freundeskreis Botanischer Garten Wilhelmshaven e. V.

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 16.11.2002,
geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 17.12.2002

Präambel

Der Botanische Garten Wilhelmshaven ist ein kostbares Kleinod.

Mitten in der Stadt gelegen, ist diese grüne Oase eine kompetente Anlaufstelle für Naturinteressierte, ein außerschulischer und lebendiger Lernort für Kindergartengruppen, Schulklassen und Studenten, aber auch ein idealer und leicht zu erreichender Rückzugsort für Erholungssuchende, abseits von Stress und Hektik.

Der Freundeskreis Botanischer Garten Wilhelmshaven e. V. will die Arbeit dieser wichtigen Einrichtung der Stadt unterstützen und fördern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Botanischer Garten Wilhelmshaven e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist die Bildung auf dem Gebiet der botanischen Wissenschaft und Forschung sowie der Hortikultur und des Naturschutzes.
2. Der Verein möchte Interesse und Verständnis für die Bedeutung der Pflanzensammlung des Botanischen Gartens der Stadt Wilhelmshaven erwecken und vertiefen, die Öffentlichkeit umfassend informieren und zu aktiver, engagierter Unterstützung veranlassen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen über die Aufgaben des Botanischen Gartens, über die Natur, die Pflanzenwelt und den Schutz der natürlichen Umwelt.
4. Der Verein wird Mittel für besondere Aufgaben und Projekte des Botanischen Gartens bereitstellen. Er verwendet hierfür seine gesamten Mittel.
5. Die Ziele des Vereins dürfen nicht den Aufgaben des Botanischen Gartens der Stadt Wilhelmshaven zuwiderlaufen.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Förderern
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand bestätigt dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der Botanik oder des Botanischen Gartens besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Förderer des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden in Höhe von mehr als dem einfachen Jahresbeitrag unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes aus dem Verein ausschließen.

Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu dem beabsichtigten Ausschluss gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Förderer können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, sooft es erforderlich ist, in der Regel einmal jährlich. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe der Gründe verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.
6. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie kraft Amtes der Leiterin/dem Leiter des Botanischen Gartens der Stadt Wilhelmshaven. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs- oder Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen Behörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Wilhelmshaven mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gem. § 2 der Satzung zu verwenden.

*Der umstehend bezeichnete Verein wurde heute in das Vereinsregister 17 VR 885 eingetragen.
Amtsgericht Wilhelmshaven, 20.01.2003*